



**Landgericht Göttingen**

Geschäfts-Nr.:

8 O 179/14

Verkündet am:

19.05.2015

J Ae

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,  
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Buchholz & Kollegen, Jägerhofstraße 19 - 20,  
40227 Düsseldorf,  
Geschäftszeichen: EW134068805SP

gegen

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen auf die mündliche Verhandlung vom  
28.04.2015 durch den Richter am Landgericht Eggert als Einzelrichter

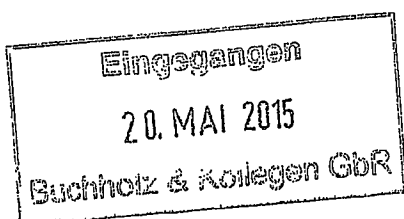
für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.400,76 € nebst Zinsen in Höhe von  
8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2012 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden  
Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf bis zu 6.000,- € festgesetzt.



\*\*\*\*\*

### Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten, der unter der Firma , ein Übersetzungsbüro betreibt sowie als Reiseveranstalter tätig ist, einen Vergütungsanspruch aus § 649 S. 2 BGB nach Kündigung eines „Internet-System-Vertrag“ geltend.

Am 25.01.2011 kontaktierte der Zeuge ( , der damals als Außendienstmitarbeiter für die Klägerin tätig war, den Beklagten telefonisch und bot diesem die Erstellung einer Internetpräsenz an. Am Nachmittag des 25.01.2011 suchten der Zeuge sowie eine weitere Mitarbeiterin der Klägerin den Beklagten in seinen Geschäftsräumen auf. Nach einem Gespräch streitigen Inhalts unterzeichnete der Kläger einen „Internet-System-Vertrag“. Dieser hat eine Laufzeit von 48 Monaten und sieht neben einer einmaligen Anschlussgebühr von 199,- € ein monatliches Entgelt in Höhe von 135,- zzgl. Umsatzsteuer vor. Auf den „Internet-System-Vertrag“ vom 25.01.2011 (Anlage K 1) wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 26.01.2011 kündigte der Beklagte den Vertrag u.a. mit der Begründung, die Mitarbeiter der Klägerin hätten ihn die erbetene Bedenkzeit verweigert. Mit vorprozessualen Schreiben vom 21.06.2011 widerrief der Prozessbevollmächtigte des Beklagten den Vertrag und erklärte hilfswiese die Anfechtung. Auf die Schreiben vom 26.01.2011 und 21.06.2011 (Anlagen B 1 und B 2, Bl. 38 f. d. A.) wird Bezug genommen.

Die Klägerin verlangt nunmehr eine Vergütung gem. § 649 Abs. 2 BGB. Diese berechnet sie u.a. wie folgt:

|  |                  |
|--|------------------|
| Anschlusskosten  | 199,- €          |
| <u>monatliches Entgelt 135,- € bei 48 Monaten Laufzeit</u> | <u>6.480,- €</u> |
| Gesamtbetrag netto   | 6.679,- €        |

Hiervon in Abzug bringt die Klägerin ersparte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 398,83 €. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aufstellung in der Klageschrift (dort S. 9 = Bl. 18 d. A.) Bezug genommen. Desweiteren bringt sie bereits gezahlte 879,41 € in Abzug.

Mithin ergibt sich eine Klageforderung in Höhe von 5.400,76 €.

Die Klägerin hat im Mahnverfahren zunächst eine Hauptforderung in Höhe von 5.548,24 € geltend gemacht.

Nunmehr beantragt sie,

den Beklagten zu verurteilen, gem. § 649 Satz 2 BGB an sie einen Betrag von 5.400,76 € (netto) zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Im Übrigen hat sie die Klage mit der Anspruchsbegründung vom 17.07.2014 zurückgenommen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Zeuge habe ihn im Rahmen des am Nachmittag des 25.01.2011 geführten Gesprächs in zweierlei Hinsicht getäuscht. Er behauptet hierzu der Zeuge hätte zum einen gesagt, dass er, der Kläger, lediglich einen einmaligen Betrag von 150,- € zahlen müsste. Zum anderen habe er ihm gesagt, dass es sich um ein kurzfristiges Angebot handeln würde, welches er nur an diesem Tage abschließen könne. Der besonders niedrige Preis sei damit begründet worden, dass die Klägerin ihn als Referenzkunden hätte gewinnen wollen. Der Beklagte behauptet weiter, Leistungen, wie sie die Klägerin hätte erbringen sollen, seien tatsächlich nicht mehr als 150,- € wert.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2015 (Bl. 87 ff. d. A.) wird Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 5.400,76 € aus § 649 S. 2 BGB.

Die Parteien haben am 25.01.2011 einen „Internet-System-Vertrag“ geschlossen. Ein solcher Vertrag, bei dem sich die Klägerin zur Erstellung und anschließenden

Betreuung einer Internetpräsenz verpflichtet, ist als Werkvertrag zu qualifizieren (vgl. hierzu etwa Urteil des OLG Düsseldorf vom 25.10.2012, Az. I-5 U 43/12 zitiert nach juris).

Diesen Vertrag hat der Beklagte nicht wirksam widerrufen. Ein Widerrufsrecht stand ihm nicht zu. Insbesondere handelt es sich bei dem Beklagten nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so dass die Regel über ein sogenanntes Haustürgeschäft bereits aus diesem Grunde keine Anwendung finden.

Der Beklagte hat den Vertrag auch nicht wegen einer arglistigen Täuschung (§ 123 BGB) wirksam angefochten. Dass ihn der Zeuge über die Kosten dergestalt getäuscht habe, nur einmalige Kosten in Höhe von 150,- € anfallen würden, hat der Beklagte nicht beweisen können. Der Beklagte selbst hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2014 keine konkreten Angaben zu dieser behaupteten Täuschung machen können, sondern lediglich Mutmaßungen dergestalt angestellt, er gehe davon aus, dass nicht über monatliche Zahlungen gesprochen worden sei, da er kein Abonnement habe abschließen wollen. Der Zeuge hat auch auf wiederholte Nachfrage bekundet, den Beklagten nicht über den Preis getäuscht zu haben.

Soweit der Zeuge (bzw. die weitere Mitarbeiterin der Klägerin) dem Beklagten in dem Gespräch vom 25.01.2011 gesagt haben sollte, es handele sich um ein Angebot, welches er, der Beklagte, nur an diesem Tage annehmen könne, so liegt hierin aus Rechtsgründen keine arglistige Täuschung. Gem. § 148 BGB kann der Antragende eine Frist bestimmen, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (vgl. auch Urteil des LG Düsseldorf vom 16.03.2012, Az. 22 O 12/10 zitiert nach juris).

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist auch nicht wegen Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB) unwirksam. Wucher setzt danach ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (objektiver Tatbestand) sowie das Ausnutzen einer bei dem anderen Teil bestehenden Schwächesituation (subjektive Voraussetzungen) voraus. Der Vortrag des Beklagten beschränkt sich darauf, die seitens der Klägerin angebotene Leistung habe tatsächlich nur einen Gegenwert von 150,- € und genügt bereits insoweit nicht den an einen substantiierten Vortrag zu stellenden Anforderungen. Es hätte dem Beklagten obliegen, im Einzelnen Angaben dazu zu machen, dass und vom wenn vergleichbare Leistungen zu einem wesentlich geringeren

Preis angeboten werde und warum deswegen der Preis für die seitens der Klägerin angebotene Leistung gegenüber dem Marktpreis sittenwidrig überhöht sein soll (vgl. hierzu OLG Düsseldorf a.a.O.). Darüber hinaus hat der Beklagte nicht behauptet, dass die Klägerin eine bei ihm bestehende Schwächesituation ausgenutzt habe.

Der Beklagte hat den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag jedoch wirksam gekündigt. Soweit gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin der Vertrag nur aus wichtigem Grunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar ist, so steht dies einer Kündigung gem. § 649 S. 1 BGB nicht entgegen (vgl. hierzu BGHZ 188, 149; BGH WM 2011, 1716).

Gem. § 649 S. 2 BGB kann die Klägerin daher die vereinbarte Vergütung abzüglich ihrer ersparten Aufwendungen ersetzt verlangen. Dem Auftragnehmer obliegt hinsichtlich der ersparten Aufwendungen eine sekundäre Darlegungslast. Dieser hat die Klägerin, die zur Höhe der von ihr ersparten Aufwendungen im Einzelnen vorgetragen hat, genüge getan. Anschließend obliegt dem Besteller, soweit er höhere ersparte Aufwendungen, als vom Auftragnehmer vorgetragen, in Abzug gebracht wissen will, die Darlegungs- und Beweislast. Vorliegend hat der Beklagte den Vortrag der Klägerin bezüglich der ersparten Aufwendungen nicht einmal bestritten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 2, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 92 Abs. 2 Nr. 1. Auf eine teilweise Klagerücknahme ist § 92 ZPO anwendbar (vgl. Zöller/Herget, 30. Aufl., § 92, Rn. 3). Die Klägerin hat die Klage mit der Anspruchs begründung vom 17.07.2014 in Höhe von 147,48 € zurückgenommen. Dieser Betrag stellt sich nach Auffassung des Gerichts als verhältnismäßig gering (2,7 Prozent der ursprünglichen Klageforderung) dar und hat zudem nicht zu höheren Kosten geführt.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.